

Absender: (Name und Anschrift)

Datum:

An die
Kreisabfallwirtschaft Northeim
Matthias-Grünewald-Str. 22
37154 Northeim

Bitte **vollständig** ausfüllen
oder ankreuzen ! (**Teil A + B**)

Der Antrag besteht aus 3 Seiten !
Nicht vollständig ausgefüllte Anträge
führen zu längeren Bearbeitungszeiten.

Mitteilung vom neuen Gebührenpflichtigen über einen Eigentümerwechsel

betreffendes Grundstück:

(Straße, Hausnummer)

(Ort/Ortsteil)

☐ *bei Wohnungs- oder Teileigentum: _____
(Lage z.B. EG links und Flur/Flurstück oder GB Blatt Nr.)

Bisherige/r Gebührenpflichtige/r:

(Vor- und Zuname/n)

(ggf. neue Anschrift)

neue/r Gebührenpflichtige/r:

☐ Alleineigentümer/in

☐ Eigentümergemeinschaft

☐ Erbengemeinschaft

☐ Nießbrauch

(Vor- und Zuname/n)

(derzeitige Wohnanschrift/en)

Gem. § 5 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallgebührensatzung (AGS), haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

Nach § 16 Abs. 3 der ABS ist pro 14 Tage und mit Hauptwohnung gemeldeter Person ein **Mindestvolumen von 20 l** für die Abfallbeseitigung bereitzustellen.



Wechseln Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin, ist sowohl der bisherige Eigentümer, bzw. die bisherige Eigentümerin als auch der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin zur eigenen Mitteilung sowie **Nachweisführung** verpflichtet.

**Die Eigentumsübertragung erfolgt/e:**

Bitte zutreffendes eintragen und ggf. Nachweis/e beifügen!

- ☐ lt. **Grundbucheintragung** (Abteilung I - Blatt _____) am: _____
(Nicht Vormerkungseintragung) Datum
- ☐ lt. im **Kauf-/Übergabevertrag** **geregeltem Besitzübergang** (Grundbucheintragung ist noch nicht erfolgt)
- > Besitzübergang zum: _____
Datum
- > Besitzübergang erfolgte mit Kaufpreiszahlung: _____
Datum
- ☐ auf Grund des Zuschlagsbeschlusses vom _____
Datum
- ☐ Erbfolge: Erbschein vom _____ oder Testamentseröffnung vom _____

Beigefügte Nachweise vermeiden Rückfragen und längere Bearbeitungszeiten !

Gem. den §§ 16 Abs. 2 und 20 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) des Landkreises Northeim haben die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen gem. § 3 Abs. 3 und 4, dem Landkreis Northeim den Verlust oder ein fehlerhaftes Behältervolumen unverzüglich, das Vorliegen, den Umfang, sowie **jede Veränderung** der Anschluss- und Benutzungspflicht **innerhalb eines Monats** schriftlich anzuzeigen. Wer seiner Mitteilungspflicht nicht vollständig, rechtzeitig oder wahrheitsgemäß nachkommt handelt ordnungswidrig. **Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

Die Gebührenpflicht entsteht nach § 7 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Northeim mit der Bereitstellung des Abfallbehälters.



- ☐ Es soll zunächst **keine Änderung** des vorhandenen Behältervolumens erfolgen.
(Bitte Abschnitt B - Seite 3 beachten)
- ☐ Ich / Wir beantragen hiermit **folgende Änderung** der Abfallbehälter:
(Bitte Abschnitt B - Seite 3 beachten)



Bitte tragen Sie hier in das Feld ein, **welche/r Behälter** (**Hausmüll, Bio oder PPK, Anzahl, Größe** und ggf. Leerungsrhythmus) sich ändern soll/en:

Die Anmeldung / Lieferung von:Restabfall (RM):Bio-Tonne:Altpapier (PPK):**Die Abmeldung/ Rückgabe von:**Restabfall (RM):Bio-Tonne:Altpapier (PPK):

Es werden Personen mit **Hauptwohnung** auf dem Grundstück gemeldet sein.
(Anzahl) (*bei Wohnungs-/Teileigentum geben Sie bitte die Namen der Person/en mit an)

Stellen Sie nach Beantragung einer Änderung die ggf. abzuholenden Behälter bitte gut sichtbar und zugänglich bereit. Eine Vorabinformation (Termin) zur Lieferung, Austausch bzw. Abholung der Behälter erfolgt nicht. Für eine Behälteränderung hier vor Ort (Selbstabholung /-Austausch o.ä.) vereinbaren Sie bitte nach Antragstellung vorab telefonisch einen Termin.

Anschlusspflicht Bio-Tonne

B

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet in §11 Abs. 1 die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger dazu, überlassungspflichtige **Bioabfälle** getrennt zu sammeln. **Bio-Abfälle sind nach § 6 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Bio-Tonnen) bereit zu stellen.** Eine Befreiung hiervon kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.



Pflichtangabe: **Bitte zutreffendes ankreuzen !**

☐ Eine **Ganzjahres-Biotonne** ist bereits auf dem Grundstück vorhanden oder wird auf Seite 1 (Abschnitt A) beantragt.

☐ **Antrag auf Befreiung der Anschlusspflicht einer Jahres-Biotonne** für das Überlassen von organisch kompostierbaren Abfällen aus dem Haushalt und dem Garten
➤ gilt auch bei Nutzung von Saison-Biotonnen

Von der Anschlusspflicht der Bio-Tonne (Jahresnutzung) kann befreit werden, wer nachweist, dass alle organischen Abfälle **aus Küche und Garten** nach den **Voraussetzungen § 3 Abs. 5 ABS auf dem o.g. Grundstück** ordnungsgemäß und schadlos durch **Eigenkompostierung** verwertet werden (s. Seite 4)

Die Verwertung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle erfolgt ganzjährig:

☐ durch **Eigenkompostierung** gem. den Voraussetzungen § 3 Abs. 5 ABS auf dem Grundstück
➤ **Nachweise erforderlich – Bitte beifügen!**

Bei Eigenkompostierung ist dem Antrag ein **Lageplan** des betreffenden Grundstückes mit eingezeichneter Gartenfläche sowie **Fotoaufnahmen** des betreffenden Grundstückes, der **Gartenfläche und des Komposters (Standplatz und Inhalt)** beizufügen (Info's Seite 4)

☐ Die Eigenkompostierung **gem. den Voraussetzungen § 3 Abs. 5 ABS** wurde bereits innerhalb der letzten 2 Jahre **mit Lageplan und Fotos** am _____ nachgewiesen und besteht weiterhin.

☐ Es besteht eine **Abfallgemeinschaft** (gemeinsame Nutzung einer Jahresbiotonne) mit folgendem angrenzendem Nachbargrundstück:

Name und Anschrift

(Die Mitnahme von Abfällen auf andere, nicht angrenzende, Grundstücke ist nicht zulässig.)



Unterschrift des/der neuen Eigentümer/in _____ **(Vor- und Zuname/n)**

Zulässige Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 der zurzeit gültigen ABS sind:

Restabfallbehälter (RM) mit: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Füllraum

(Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden oder zur Nutzung als Zusatzgefäß, kann die Leerung des 40 l Behälters auf Antrag im 28 tgl. Rhythmus erfolgen. Bitte entsprechend vermerken!)

Bioabfallbehälter mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum

Saison-Biotonnen (SB) mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum (Leerung 04-10 oder 04-11)
für Gartenabfälle **(Voraussetzungen Seite 4)**

Papiertonnen (PPK) mit: 120 l und 240 l Füllraum

Datenschutzerklärung: Das Merkblatt EU-DSGVO/Datenschutz KAW ist unter www.Landkreis-Northeim.de abrufbar oder bei der Kreisabfallwirtschaft in Northeim erhältlich.

Anschlusspflicht Bio-Tonne

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet in §11 Abs. 1 die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger dazu, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln und nicht über den Restabfall zu entsorgen. Organische Abfälle sind daher nach § 6 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Bio-Tonnen) bereit zu stellen.

Alle organischen Abfälle, z.B. Obst- und Gemüsereste, Brot- und Gebäckreste, Kaffee- und Teefilter, Kartoffel- Nuss- und Eierschalen, Gekochte Essensreste, Reste von Milchprodukten, Balkonpflanzen, Blumensträuße (ohne Draht), Laub, Rasen- und Strauchschnitt, kompostierfähiges Einstreu von Kaninchen oder Meerschweinchen usw. aus privaten Haushalten **gehören in die Bio-Tonne**.

Befreiung von der Bio-Tonne für organische Abfälle aus privaten Haushalten:

Vom Anschluss- und Benutzungszwang aus privaten Haushalten kann gem. § 3 Abs. 5 (ABS) befreit werden, wer sich als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer für die Eigenkompostierung entscheidet und eine **schriftliche Bestätigung** vorlegt und die **Kompostierung sowie die Verwertung des Kompostes vollständig auf dem angeschlossenen Grundstück sachgerecht durchführt und nachweist**. Wird die Eigenkompostierung statt Bio-Tonne gewählt, muss gewährleistet werden, dass **alle anfallenden Bioabfälle ganzjährig** kompostiert werden. Für die fachgerechte Kompostierung ist die **Mischung** von strukturarmen Material wie **Küchenabfälle**, Rasenschnitt, Laub usw. mit strukturreichem Material wie Äste, Heckenschnitt, Stauden usw. unverzichtbar.

Die schriftliche Bestätigung setzt voraus, dass

1. ein **Kompostplatz in ausreichender Größe** besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
2. für die Verwertung auf dem betreffenden Grundstück eine **Gartennutzfläche von mindestens 50 m² je Grundstücksbewohnerin** und –bewohner vorhanden ist (Rasenflächen können nur bedingt mit berücksichtigt werden),
3. der Kompostplatz nachweislich von allen Personen aus allen Haushalten des Grundstückes genutzt werden kann.



Der Bestätigung ist ein **Lageplan** des betreffenden Grundstückes mit eingezeichneter Gartenfläche sowie **Fotoaufnahmen** des betreffenden Grundstückes, der **Gartenfläche und des Komposters (Standplatz und Inhalt)** beizufügen.

Die Kompostierung aller organischen Abfälle ist so zu betreiben, dass Geruchsentwicklungen vermieden werden und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf auf dem Grundstück zurückgeführt werden kann. **Überprüfungen der örtlichen Verhältnisse sind durch Landkreisbedienstete zu dulden**.

Die Mitnahme von Abfällen zu anderen Grundstücken erfüllt nicht die satzungsrechtlichen Voraussetzungen. Ebenfalls werden **Haus- und Nutztiere** wie Hühner, Schweine, Hunde usw. nicht als Verwertungsmöglichkeit anerkannt. Gleiches gilt für „Komposthaufen“ die lediglich aus Rasen- und Strauchschnitt bestehen. Für die Verwertung von organischen Abfällen aus gewerblicher Nutzung können ggf. andere Regelungen gelten.



Wenn **keine Jahres-Biotonne** vorhanden ist, muss gewährleistet werden, dass alle anfallenden Bioabfälle (**Gartenabfälle und Küchenabfälle**) **ganzjährig**, d.h. im Sommer sowie im Winter auf dem genannten Grundstück kompostiert werden oder eine Abfallgemeinschaft mit dem Nachbarn (gemeinsame Nutzung einer Bio-Tonne) gebildet wurde.

Organische Abfälle die nicht über den eigenen Kompost verwertet werden oder dies auf Grund der Gegebenheiten nicht gewollt oder möglich ist, müssen über die Ganzjahres-Biotonne (§ 5 ABS – Abfalltrennung) bereitgestellt werden.

Da sich der/die Grundstückseigentümer/in jederzeit dazu entschließen kann, die Eigenkompostierung aufzugeben oder sich die Gegebenheiten vor Ort ändern können, ist es rechtlich zulässig, in Abständen Überprüfungen vorzunehmen bzw. aktuelle Nachweise anzufordern.

Die Vorgaben sind vom **Umweltbundesamt (UBA)**, das eine sehr informative und übersichtliche **Kompostfibel** unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kompostfibel> herausgegeben hat.

Die Saison-Biotonne - für zusätzliche Gartenabfälle!



Für die in den Sommermonaten **zusätzlich anfallenden Gartenabfälle** werden Saisonbiotonnen im Zeitraum 01.04.-31.10. oder 01.04.-30.11. angeboten, um den Kompost von z.B. **zu viel Rasenschnitt** zu entlasten (höhere Methangasbildung). **Saison-Biotonnen dürfen nur in diesem Zeitraum gefüllt und genutzt werden.** Die Entleerung erfolgt gem. § 16 Abs. 1 nur in diesem beantragten Nutzungszeitraum zu den im Abfallkalender bekanntgegebenen Abfuhrtagen. Saison-Biotonnen verbleiben in der Regel in den Wintermonaten auf dem Grundstück (ohne Nutzung).



Für Gartenbesitzer: Kombination Jahresbiotonne mit Saison-Biotonne

Als gute Alternative für Gartenbesitzer steht die **Kombination einer Jahresbiotonne mit einer Saison-Biotonne (SB)** zur Verfügung. In den Sommermonaten kann ein erhöhtes Volumen an Rasen- und/oder Strauchschnitt zusätzlich über die Saison-Biotonne verwertet werden und in den Wintermonaten steht nur ein geringeres Volumen für die weiterhin u.a. anfallenden Küchenabfälle bereit.

Beispiel: 240 l Saison = 126,40 € / Jahr

80 l Jahres + 120 l Saison = 126,40 € / Jahr

Biotonnen und Saison-Biotonnen werden in folgenden Größen angeboten:

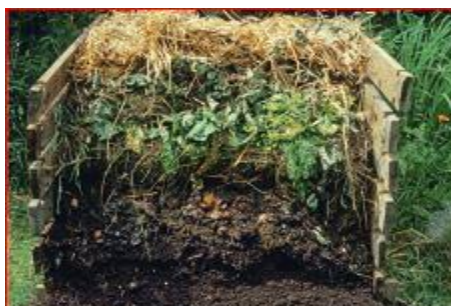
	Jahresgebühr (alle anfallenden organischen Abfälle)	Saison 04-10 (für Mehrbedarf an Gartenabfälle, um den Kompost zu entlasten)	Saison 04-11
80 l Biotonne	63,20 €	36,89 €	42,16 €
120 l Biotonne	94,80 €	55,30 €	63,20 €
240 l Biotonne	189,60 €	110,60 €	126,40 €

Das **Umweltbundesamt** (UBA) hat eine informative **Kompostfibel** unter www.umweltbundesamt.de/kompostfibel herausgegeben, in denen die Voraussetzungen zur Eigenkompostierung (Vor- und Nachteile) für Gartenbesitzer aufgezeigt werden.

Eine nicht fachgerecht betriebene private Eigenkompostierung ist gegenüber den großtechnischen Kompostierungs- und Vergärungsverfahren, insbesondere hinsichtlich Treibhausgasemissionen, Bodenüberdüngung und Grundwassergefährdung, als ökologisch nachteilig zu bewerten. Das UBA sieht die Eigenkompostierung daher nicht als Alternative zur Getrenntsammlung an, sondern als eine **sinnvolle Ergänzung** dazu, sofern sie fachgerecht betrieben wird.



Der geschlossene Behälter



Offener Kompost



Küchenabfälle bringen Stickstoff in den Kompost

Für die fachgerechte Kompostierung ist die Mischung von strukturarmen Material wie **Küchenabfälle**, Rasenschnitt, Laub usw. mit strukturreichem Material wie Äste, Heckenschnitt, Stauden usw. unverzichtbar. Errichten Sie den Kompost an halb-/schattigen Plätzen. Sorgen Sie für Bodenkontakt und gute Belüftung, damit sich Bodenlebewesen ansiedeln können.